



Bereinigung und Wiederaufbau des deutschen Adressbuchgewerbes

Folgende im Paritätischen Sonderausschuß für Adressbuchfragen zusammengeschlossenen Verbände: Reichsstand der Deutschen Industrie, Reichsverband der Adressbuch-Verleger, Deutscher Industrie- und Handelstag, Reichsstand des Deutschen Handels, Reichsstand des Deutschen Handwerks, Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Reichsverband der Privatversicherung, haben die Durchführung der nachstehenden **Richtlinien für die Bereinigung und den Wiederaufbau des deutschen Adressbuchgewerbes** beschlossen.

1. Zur Bekämpfung von Überproduktion, Unzulänglichkeit und Schwindel im Adressbuchwesen wird eine **Adressbuch-Stammrolle** eingeführt. In dieser Stammrolle werden diejenigen Adressbücher aufgenommen, die nach Prüfung durch einen gemischten Ausschuß (**Prüfungsgericht**) als zweckdienlich und wirtschaftsnotwendig anerkannt sind.
Das Prüfungsgericht besteht aus je einem Vertreter des Reichsstandes der Deutschen Industrie und des Reichsstandes des Deutschen Handels, der im Benehmen mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks zu benennen ist, ferner je einem Vertreter des Einwohneradressbuchgewerbes und des Fachadressbuchgewerbes (beide gestellt vom Reichsverband der Adressbuch-Verleger). Als fünftes Mitglied gehört dem Prüfungsgericht ein Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstages an. Dem Prüfungsgericht steht es frei, geeignete Sachverständige aus den verschiedensten Fachgebieten hinzuzuziehen.
2. Die Mitglieder der im Paritätischen Ausschuß für Adressbuchfragen vertretenen Reichsstände und Spitzenorganisationen sind gehalten, in Zukunft für Wirtschaftswerbung nur Adressbücher derjenigen Verleger zu benutzen, die dem Reichsverband der Adressbuch-Verleger angeschlossen sind. Diesen Werken wird vom Prüfungsgericht als Kenn- und Wertzeichen das bisherige Verbandssignet des Reichsverbandes der Adressbuch-Verleger verliehen. Außerdem werden diese Werke in die unter Ziffer 1 genannte Stammrolle aufgenommen. Der Reichsverband der Adressbuch-Verleger nimmt nur solche Firmen als Mitglieder auf, deren Werke den Bedingungen des Prüfungsgerichtes entsprechen haben.
3. Die anerkannten Adressbücher werden nach den gemeinsam von Herstellern und Verbrauchern aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien herausgegeben. Diese als gute Sitte bezeichneten Bestimmungen lauten:

Die gute Sitte im Adressbuchgewerbe

- a) **Was ist ein Adressbuch?** Ein in regelmäßigen Zeitabständen erscheinendes Nachschlagewerk, das lückenlos alle in sein Arbeitsgebiet gehörende Personen und Unternehmungen mit ihrer genauen und neuesten Postanschrift verzeichnet. Diese unbedingt erforderliche Vollständigkeit der neuesten Adressangaben wird dadurch erreicht, daß
 1. alle einschlägigen Adressen ohne Rücksicht auf die Beschaffungskosten an der Quelle ermittelt und ständig auf ihre Zuverlässigkeit nachgeprüft werden;
 2. alle Adressen, die das Buch enthält, kostenlos mindestens einmal in planmäßiger Anordnung veröffentlicht werden.
- b) **Warum müssen Adressbücher tunlich alljährlich erscheinen?** Weil nach einem Jahre schon je nach der Art des Adressbuches bis 50% der vorjährigen Adressen nicht mehr stimmen, und weil auch die Gründungen neuer Unternehmungen ein Neuerscheinen notwendig machen. Gebrauch veralteter Adressbücher bedeutet Portovergeudung und Verzicht auf neue Geschäftsmöglichkeiten.
- c) **Die Beschaffung der Unterlagen** wird von dem einwandfreien Adressbuchgewerbe vorgenommen ohne Verquickung mit versteckten Angeboten. Die kostenlose redaktionelle Leistung umfaßt mindestens die Postadresse einschließlich des Hauptgeschäftszweiges. Je nach den Zwecken des Adressbuches bringen die einzelnen Verlage außerdem kostenlos weitere verkehrstechnische Angaben. Nennung ein und derselben Adresse unter mehreren Geschäftszweigen ist kostenpflichtig.
- d) **Die Werbung des einwandfreien Adressbuchgewerbes** geschieht auf dem Wege eines als solchen klar kenntlich gemachten Vertragsangebotes.
- e) **Die Tarife des einwandfreien Adressbuchgewerbes** werden mit unbedingter Tariftreue innegehalten. Sie dürfen aber je nach der Größe der Aufträge durch Pauschalierung tarifmäßig festgelegte Mengenvergünstigungen enthalten.
- f) **Die Zahlungsbedingungen des einwandfreien Adressbuchgewerbes.** Sofortige Einziehung der Gebühren durch Reisende ist nicht gewerbsüblich. Zahlungen sind ausnahmslos ohne Abzüge unmittelbar an die Verlage zu leisten. Zielsetzung ist Sache jedes einzelnen Verlages.

Das Prüfungsgericht ist ermächtigt, in Sonderfällen auch solchen Werken, die diesen Richtlinien teilweise nicht entsprechen, die Aufnahme in die Stammrolle zuzubilligen.

4. Zur endgültigen Bereinigung des Adressbuchwesens sollen die zuständigen Reichs- und Landesbehörden, ferner diejenige Person, die vom Führer-Stellvertreter mit der Abstellung von Schäden auf dem Adressbuchgebiete beauftragt ist, sowie die wirtschaftlichen Organisationen Hand in Hand arbeiten.
5. Das Prüfungsgericht trifft seine Entscheidung nach den geltenden Richtlinien des Paritätischen Ausschusses für Adressbuchfragen.